

Gerichts



Zeitung.

Das Gesetz unsrer Basse, Gerechtigkeit unsrer Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur: S. Süterbod in Berlin.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 24. Oktober.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für die Monate November und Dezember zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mk. 67 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen. Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung W., 27. Charlottenstraße 27.

Untsgericht I.

Siebenundachtzigste Abteilung.

Die Pferdefleisch-Wurstfrage, die in der letzteren Zeit wenig anmutig auf der Oberfläche unserer Weichbilds-Tagesfragen schwamm, gelangt nunmehr auch zu Erörterungen vor dem Strafgericht.

Gestern hatten sich der Pferdehändler Wilhelm Carstens und der Delikatessenhändler Ruff vor dem Schöffengericht zu verantworten, und zwar ersterer wegen Anfertigung gefälschter Nahrungsmittel, und beide Angeklagte wegen Verkaufs gefälschter Nahrungsmittel.

Carstens eröffnete im September v. J. sein Geschäft als Pferdehändler und fertigte seit dieser Zeit erwiesenermaßen Knackwürste aus Pferdefleisch an, die er an verschiedene hiesige Restaurateure zu dem Preise von 3 Mk. für 32 Stück absetzte. Diese Käufer bekunden, daß Carstens ihnen die Verwendung von Pferdefleisch zur Wurst verschwiegen habe.

Der Angeklagte Ruff bezog Würste gleicher Art von dem Pferdehändler Kreuziger und lieferte dieselben seinen Kunden zu den niedrigen Preisen des Einkaufs. Ein Teil der Abnehmer befand sich auch in keinem Zweifel über die Qualität der Wurst; andere Käufer aber erklärten, daß sie keine Ahnung von den Bestandteilen der Wurst gehabt haben.

Die vernommenen Sachverständigen bekundeten, daß die Abnehmer schon aus dem geringen Preise auf die Beschaffenheit der Ware hätten schließen müssen.

Die königliche Staatsanwaltschaft hielt die Anklage aufrecht, erachtete beide Angeklagte schuldig und beantragte gegen Carstens 150, gegen Ruff 100 Mk. Geldstrafe sowie Publikationsbefugnis.

Der Gerichtshof erkannte aber auf Freisprechung beider Angeklagten, da denselben nicht nachgewiesen worden sei, sich der Vorspiegelung falscher Thatsachen schuldig gemacht zu haben.

Achtundachtzigste Abteilung.

Dröhnenden Schrittes, — denn er trägt einen Stelzfuß, — betritt der 45jährige Invalide Adolf Budeweg den Gerichtssaal. Er scheint sich in ziemlicher Erregung zu befinden, sein Gesicht ist gerötet, und konvulsivisch streicht er seinen martialischen Schnurrbart. Eine lange Reihe Ehrenzeichen und Kriegsdenkmünzen schmückt seine Brust. Als der Nuntius ihm mit einem bezeichnenden Wink die Thür zum Anklageraum öffnet, bleibt er vor demselben stehen, „richtet“ erst sich und dann folgende Ansprache an den Präsidenten: „Herr Präsident, muß ich hier hin? Ich bin kein Spitzbube und kein Mörder nicht, ich habe den Kaiser jedient un sämtliche Schlachten mitgemacht, un ich soll hier hin?“ Vorsitzender: Ich werde Sie davon entbinden, stellen Sie sich nur hier vor den Zeugentisch, und wenn Sie das Stehen nicht aushalten können, dann werde ich Ihnen einen Stuhl geben lassen. Aber Angeklagter, wenn wir nun in die Verhandlung eintreten, dann geben Sie sich doch Mühe, etwas leiser zu sprechen, wir können hier alle sehr gut hören, und Sie schreien ja, daß die Fenster klirren. Angell.: Ich habe een sehr scheenet, kräftijet Drjan, det hat mein Hauptmann ooch immer jesagt; aber ich were mir schon die Trense anlesen, det det nich mit mir durchseht.

Vors.: Also Sie sind der Invalide Adolf Budeweg und 1840 in Berlin geboren. Sind Sie schon bestraft? Angell.: Bestraft? Ich? Wo ich noch nich mal während meine ganze Dienstzeit so vülle Strafe wie det Weiße unterm Nagel jehabt habe? Mir soll mal eener nachweisen —

Vors.: Aber Angeklagter, Sie versallen ja schon wieder in den lauten Ton; wenn Sie sich nicht mäßigen, muß ich Sie wirklich dort auf die Anklagebank bringen. Sie sind also unbestraft. Jetzt haben Sie sich aber durch Ihre

Leistigkeit zu einer strafbaren Handlung hinreißen lassen; Sie sind der Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs angeklagt.

Angell.: Een Werkzeug habe ich jarnich jehabt, bloß 'ne Schnupptobacksdose; un iebriens, muß ich mir von so'n miserablichten krummbeinigten Schuster, der heechstens uf seinen Dreibein reiten kann, an die Ehre jrefsen lassen, wo ich meinen Kaiser jedient un sämtliche Schlachten mitgemacht habe?

Vors.: Angeklagter, wir sind hier nicht in Feindesland oder im Kriegszustande, und wenn Sie beleidigt werden, können Sie sich auf dem Wege der Klage Genugthuung verschaffen. Angell.: Denn müßte ich Buttermilch in meinen Andern haben anstatt Blut; außerdem bin ich nich sehr for Advoluten und die Gerichtlooferei.

Vors.: Jetzt sind Sie aber doch schlimmer daran. Erzählen Sie nur, wie Sie mit dem Schuhmacher Siebenlist in Konflikt gerieten; aber nochmals ermahne ich Sie, mäßigen Sie Ihre Stimme.

Angell.: Ich sipe also eenes Abends, det war den dritten Juli, jerade an den Jahresdag von de Schlacht bei Königgrätz, wo ich naterlich ooch derbe mit mang war, un ich drinke 'ne Weiße bei Vater Neumann in de Pantstraße un erzähle von'n Kaiser un de Schlachten, un de andern hören zu. Der dreimal destillierte Schuster war ooch dabei un hat mir schon frieher mit seine infamischen Wiße jearjert, so det ich ihn so jewissermaßen uf 'n Strich hatte. Mit eenmal fragt er mir so recht verloren: „Haben Sie nich bei'n Train jedient, Herr Budeweg?“ „Wat!“ sage ich, „bei'n Train? Machen Sie schon widder den Duseitjen un wissen nich, det ich bei de rettende Artillerie jestanden habe, wo Sie elende Schusterseele bloß als Ulaner jedient haben un ausjesehen haben wie so'n reitender Katernenanzünder?“ Un ich jehje 'rum in meine Wohnung un will ihnen meine Papiere un meinen Paß holen, det de Schafstöpfe sich von überjesehen können, det ich sämtliche Schlachten mitgemacht habe un von wejen meine Verwundung vor Paris monatlich zwelf Dahler Pension beziehen dhue. Un der Schuster un die andern bleiben so lange in de Laube sitzen; denn wir saßen alle in'n Garten. Als ich retour kommen dhue mit meine Papiere, da höre ich je alle unbändig lachen, un ich denke so bei mir, ha, ha, da hat die Schustertröte wieder so 'n Wit jerrissen; denke aber noch nicht Arjes bet.

Vors.: Angeklagter, fassen Sie sich etwas kürzer, und kommen Sie zur Sache.

Angell.: Nu bin ich sofort bei die Attade. Also wie ich näher komme, un die können mir nich sehen von wejen det Triene, da höre ich noch, det der Schuster sagt: „Un die Jeschichte mit det anjeschossene Been, det floob“ ich ooch noch nich so, er wird woll von Wagen jefallen un überjesehren worden sind.“ Naterlich konnte er mir nur mit meenen, un — Herrjott! als ich det hörte, da verlor ich die Konstantinanze, un det wurde mir schwarz vor die Dogen un fauste mir in die Dhren, un mit zwee Schritt bin ich mitten mang un rufe: „Wat hat er jesagt?“ un hawe ihm mit die Schnupptobacksdose, die uf 'n Tisch stehen dhät, un da lag er wie 'ne Padde. Un so is et jewejen, lüjen dhue ich nich, un nu bestrafen Sie mir; aber wenn mir noch mal eener so an de Ehre jrefst, wo ich meinen Kaiser jedient un sämtliche Schlachten mitgemacht habe, denn stehe ich nich vor mir in, un denn is et schon det Beste, Sie behalten mir zeltlebens in Plökenjee.

Vors.: Ruhig, Angeklagter, setzen Sie sich nur hin, so schlimm wird es wohl nicht werden. Wenn die Sache sich so verhält, wie Sie sie vorgetragen haben, dann stehen Ihnen zweifellos Milderungsgründe zur Seite. Wir werden die Zeugen jetzt hören.

Der Verlesste, Schuhmacher Siebenlist, hat durch den Schlag mit der großen Holzbüchse eine klaffende Wunde auf dem Kopfe davongetragen und will drei Tage arbeits-

unfähig gewesen sein. Durch die übereinstimmenden Aussagen der übrigen Zeugen geht aber hervor, daß der Schuster mit Vorliebe den Angeklagten, dessen heftiges Naturell er kennen mußte, zu necken und zu reizen pflegte; seit jenem Abende habe er es sich aber abgewöhnt.

Der Staatsanwalt bewilligt dem Angeklagten mildernde Umstände und beantragt eine Geldstrafe von 30 Mk. eventuell sechs Tage Gefängnis. Der Gerichtshof faßt die Sache aber noch milder auf und reduziert das beantragte Strafmaß auf die Hälfte.

„Ja danke Ihnen, meine Herren, ich habe et mir woll jedacht, det Se 'n ollen Invaliden, der sämtliche Schlachten mitgemacht hat, nich int Zefängnis schicken würden,“ und in strammer Haltung humpelt der alte Vaterlandsverteidiger zum Saale hinaus.

Achtundneunzigste Abteilung.

Sie hatten mit einander den Ehebund geschlossen, befanden sich aber beide nicht lange wohl in ihrer Vereinigung. Die Ehe hatte noch kaum ein Jahr bestanden, da strengte er gegen sie die Entscheidungsklage an wegen Ehebruchs. Sie war jedoch auch nicht lässig und antwortete mit einer Widerklage gegen ihren Eheherrn wegen Mißhandlung, Trunksucht und dergleichen mehr. Der Termin wurde angesetzt, und die Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung ausgesprochen, indem keiner der beiden Teile für überwiegend schuldig erkannt wurde.

Bei der gerichtlichen Verhandlung spielte sich nun eine Episode ab, die für den in dieselbe verflochtenen Zeugen, den Malergehilfen B., verhängnisvoll werden sollte und die Lehre erbrachte, daß es zuweilen gefährlich sein kann, sich seiner Thaten zu rühmen, und um so gefährlicher, wenn man die That garnicht einmal vollführt hat. Es ist anzunehmen, daß allein herausfordernde Brahltsucht genannten Malergehilfen in die schlimme Lage gebracht hat, in welcher er sich jetzt befindet.

Im gedachten Termin machte nämlich der als Zeuge geladene B. von dem Rechte der Zeugnisverweigerung, das ihm zustand, Gebrauch. Dagegen bekundete ein zweiter Zeuge, der Malergehilfe K., daß B. ihm, dem K., und noch einem anderen Kollegen, dem Malergehilfen L., gegenüber sich gerühmt habe, er hätte einmal auf dem Wäscheboden mit der Frau, die eben gegen ihren Mann die Widerklage in dem Ehescheidungsprozeß erhoben hatte, ein süßes Schäferhündchen verliebt.

Auf Grund des Zeugnisses des K. erhob nun die nunmehr geschiedene Frau die Privatklage wegen Beleidigung gegen den B., da dessen Angaben unwahr seien.

Während der Angeklagte B. in der Voruntersuchung die angeschuldigte Aeußerung zugab mit der Maßgabe, daß dieselbe einem tatsächlichen Umstande entspräche, gestand er vor Gericht unumwunden ein, sich dadurch seine Lage bedeutend erschwerend, daß er mit der gethanen Aeußerung die Unwahrheit gesagt habe, da ihr keine wahre Thatsache zu Grunde läge. Es kam nicht einmal zur Vernehmung der beiden geladenen Zeugen K. und L. — Der Angeklagte zog sich durch sein frivoles Renommieren die empfindliche Strafe von drei Monaten Gefängnis zu.

Polizei- und Tages-Chronik.

Das neue Börsesteuergesetz.

Nachdem wir in Nr. 120 unserer Zeitung vom 13. d. M. einen Einblick in das Gesetz vom 29. Mai d. J. gegeben haben für den Kaufvertrag über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergegeld, ausländische Geldsorten und alle zins- oder dividendtragenden Wertpapiere, ist uns der Wunsch ausgesprochen worden, einen kleinen Stempelzettel zu berechnen und zum Abdruck zu bringen; wir werden diesem Wunsch nachkommen, sobald wir auch auf die 2/10 vom tausend zu besteuern-

BRUCH DER ZEITUNG.